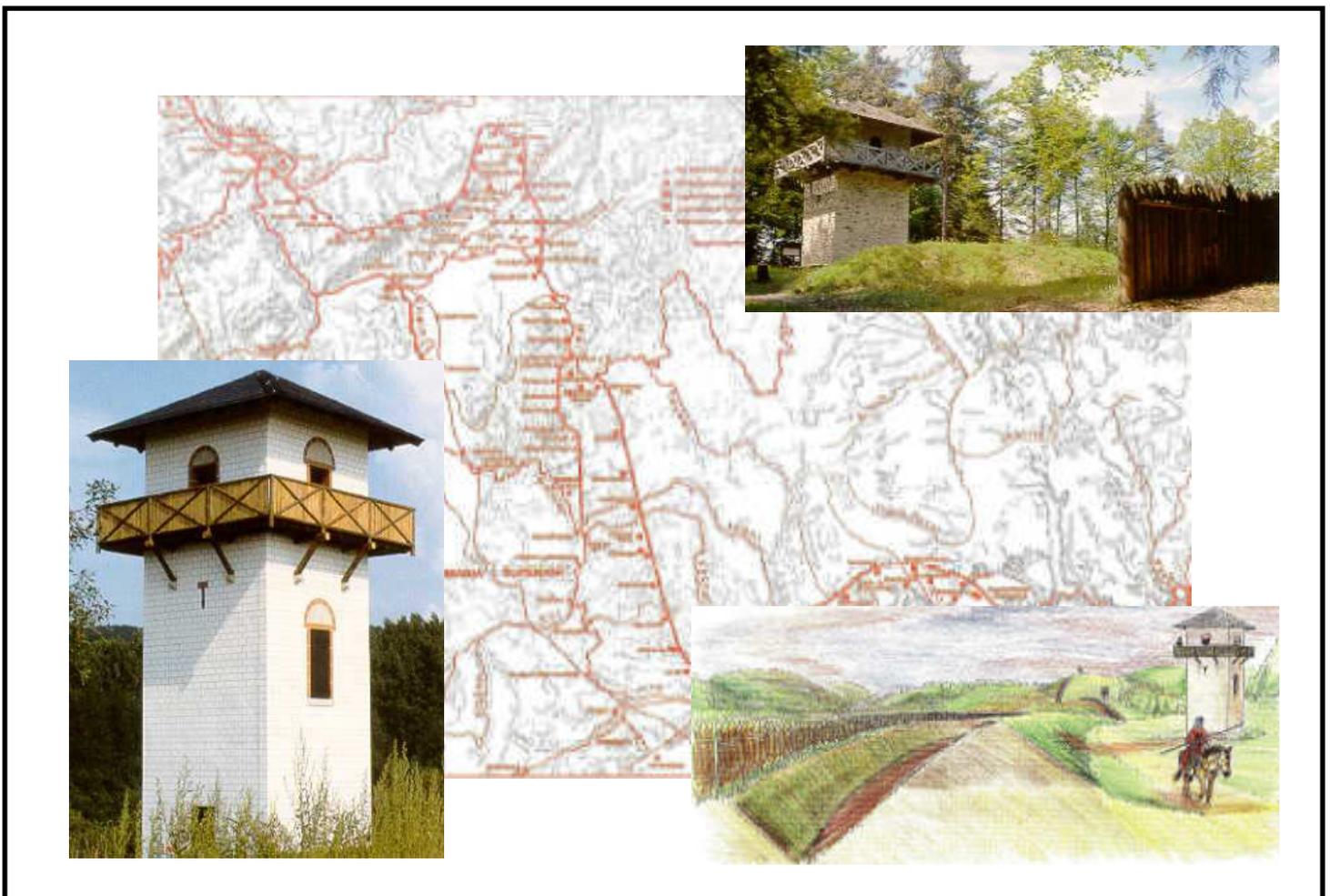


Praktikumsarbeit im Studienfach Geographie (Diplom)
Julia Werner

„Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz“



Bearbeitung: Oktober 2006

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz**

Praktikumsarbeit im Studienfach Geographie (Diplom)

Julia Werner
55278 Dexheim

Thema:

**„Bodenordnungskonzept zum Schutz, zur
Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen
römischen Limes in Rheinland-Pfalz“**

Aufgabenstellung und Betreuung: MR Prof. A. Lorig
Bearbeitung: Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Projektstudie	(01)
2.	Ziel des Bodenordnungskonzeptes	(02)
3.	Der Limes - Historie	(04)
3.1	Gründe für den Bau des Limes	(04)
3.2	Bau des Limes	(05)
3.3	Niedergang des Limes und heutige Situation	(06)
4.	Derzeitiger Befund und Entwicklungsvorhaben aus der Sichtweise unterschiedlicher Akteure	(07)
4.1	Grundstückseigentümer (Landwirte) und Erbbauberechtigte	(07)
4.2	Denkmalpflege	(08)
4.3	Tourismus	(08)
4.4	Landespflege	(09)
4.5	Kommunen	(10)
4.6	Forstwirtschaft	(10)
5.	Planungskonzept der Bodenordnung	(11)
5.1	Allgemeine rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	(11)
5.2	Planerische Rahmenbedingungen in den beispielhaft vorgestellten Flurbereinigungsverfahren	(13)
5.3	Gebietsbeschreibung	(14)
5.4	Bodenordnungskonzept für die Gemeinde Berg	(15)
5.4.1	Rad- und Wanderwegenetz	(16)
5.4.2	Visualisierung des Limes	(19)
5.4.3	Touristisches Ergänzungskonzept zum Limes	(23)
5.5	Umsetzung des Bodenordnungskonzeptes	(24)
6.	Einsatz von Finanzquellen	(25)
7.	Zeitablauf und Wirkung der Bodenordnung	(27)
8.	Übertragbarkeit und Folgerungen	(28)
9.	Aktualisierung des Konzeptes	(28)
10.	Literaturverzeichnis	(29)

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Flurbereinigung Berg: Plan der gemeinschaftl. Anlagen (17)
- Abbildung 2: Gestaltungsentwurf eines Radrundweges von Pohl
über Hunzel und Berg (19)
- Abbildung 3: Gestaltungsentwurf möglicher Visualisierungsmaßnahmen am
Kastell Hunzel (21)
- Abbildung 4: Gestaltungsentwurf 1 möglicher Visualisierungsmaßnahmen für den
Limesverlauf von Berg in Richtung Hunzel und Verlauf eines
Wanderweges (21)
- Abbildung 5: Gestaltungsentwurf 2 möglicher Visualisierungsmaßnahmen für den
Limesverlauf von Berg in Richtung Hunzel und Verlauf eines
Wanderweges (22)

Anhang

1. Ziel der Projektstudie

Das Ziel der vorliegenden Projektstudie ist die Erstellung eines Bodenordnungskonzeptes für den Umgang mit Relikten des Limes im Hinblick auf die Ansprüche von Land- und Forstwirtschaft, der Denkmalpflege, des Tourismus, der lokal ansässigen Bevölkerung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das Bodenordnungskonzept soll die Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen für den Schutz, die Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz durch Boden- und Flächenmanagement beschreiben. Dies wird unter anderem anhand eines laufenden Bodenordnungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens untersucht und aufgezeigt.

2. Ziel des Bodenordnungskonzeptes

Die Zielvorgaben für dieses Bodenordnungskonzept ergeben sich vor allem aus den Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, die im Jahre 2006 als eine untergesetzliche Vorgabe für die Landentwicklung in Rheinland-Pfalz eingeführt wurden.

Darin heißt es in Kapitel III.9: „Da Rheinland-Pfalz auf zweitausend Jahre bewegter Geschichte zurückblicken kann, verfügt es über eine Vielzahl an Relikten aus keltischer und römischer Zeit. Um diese Kulturgüter auch in Zukunft zu schützen, sollen sie in Flurbereinigungsverfahren – soweit möglich - aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und dem Kulturtourismus zugänglich gemacht werden..... Als aktuelles und markantes Beispiel hierfür sind die anstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe „Römischer Limes“ zu nennen....Das Landesamt für Denkmalschutz hat die Zielvorstellung, den Limes in den Offenlandbereichen durch einen 30 m breiten Streifen beiderseits des Limes in der Landschaft wieder erkennbar und erlebbar zu machen. Dies soll durch landschaftsgestalterische Nutzung, entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen oder durch die Visualisierung von Grundrissen der ehemaligen Wachttürme geschehen. Für die Umsetzung dieser Ziele ist die ländliche Bodenordnung das geeignete Instrument. Im Rahmen der ländlichen Bodenordnung kann der Geländestreifen in öffentliches Eigentum überführt und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden.“ (LORIG 2006)

In diesem Zusammenhang sind jedoch nicht nur Ziele des Geschichts- bzw. Kulturtourismus zu verfolgen, sondern mehrere Ziele zu unterscheiden, die im weiteren Verlauf dieser Projektstudie eingehend erläutert werden.

Weitere Ausgangsbasis für die Erstellung dieses Bodenordnungskonzeptes ist der grundsätzliche Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport durch die Projektentwicklungsgesellschaft Rheinland-Pfalz, die Visualisierung des Limes durch Boden- und

Flächenmanagement zu unterstützen und zu realisieren (WEINGARTEN, SCHWEREN 2006).

Nicht zuletzt ausschlaggebend für die Entwicklung des Konzeptes ist die Tatsache, dass der obergermanisch-rätische Limes als deutscher Teil der Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“ seit 2005 anerkanntes UNESCO-Weltkulturerbe ist. Die damit verbundenen Handlungsempfehlungen zum dauerhaften Erhalt und zum Schutz der Limesrelikte leiten sich aus dem entsprechenden Management-Plan der UNESCO ab. Darin wird das Erreichen dieser Ziele (Erhalt, Sicherung und Erschließung des Limes für die Öffentlichkeit) verbunden mit einem unabdingbaren Interessenausgleich zwischen der Denkmalpflege, dem Tourismus und natürlich den Ansprüchen der um die Überreste des Limes herum lebenden Bevölkerung gefordert (Management-Plan der UNESCO).

Vor der eigentlichen Beschreibung des Bodenordnungskonzeptes bedarf es einiger gründlicher Vorüberlegungen.

Um zu aller erst die umfassende kulturhistorische Bedeutung des Limes zu begreifen, ist ein Blick auf die Historie dieses Zeugnisses römischer Geschichte zu werfen. Was genau ist der Limes, wie und weshalb wurde sein Bau realisiert und welche Ausmaße nahm er einst an? Wo genau verlief er, welche Überreste sind noch zu finden und weshalb ist eine Sicherung dieser anzustreben?

In diesem Zusammenhang sind weiter alle die für diesen Sachverhalt relevanten Akteure und deren Bedürfnisse zu untersuchen.

Der Limes selbst sowie dazugehörige Relikte (Wachttürme, Kastelle) liegen auf verschiedenen, in privatem oder öffentlichem Eigentum befindlichen Flächen. Das Interesse und die Bedürfnisse der Betroffenen, vor allem Landwirte, sind hier von besonderer Wichtigkeit. Auch wenn die Limesrelikte - anders als beispielsweise die des Westwalls - keine direkte oder nur eine teilweise Behinderung für die Landwirte darstellen, so ist doch darauf zu achten, dass diese im Zuge aller durchzuführenden Flächen- und Bodenordnungsmaßnahmen nachhaltig profitieren (z.B. Neuordnung einer evtl. zersplitterten Flurstruktur, Verbesserung des Wegenetzes etc.). Der im Flurbereinigungsgesetz verankerte Grundsatz auf Privatnützigkeit steht somit noch vor den in Verbindung mit dem Limes stehenden öffentlichen Interessen.

Weiter müssen das Interesse und die Ansprüche seitens des Denkmalschutzes erläutert werden. Ist es überhaupt notwendig, den Erhalt und die Sicherung der Limesrelikte aus denkmalpflegerischer Sicht durch Boden- und Flächenmanagement zu unterstützen und wenn ja, welche Möglichkeiten gibt es hierfür?

Von großer Wichtigkeit ist außerdem das in den Limesrelikten vorhandene geschichts- und kulturtouristische Potenzial. Welche Maßnahmen des Boden- und Flächenmana-

gements sind zu unternehmen, um den Limes und seine Überreste für den Tourismus (und die ortsansässige Bevölkerung) zugänglich und erlebbar zu machen?

Und wie sieht es mit der Landespflege und dem Naturschutz aus? Sind diese ebenfalls in den Prozess zu integrieren? Zu guter letzt ist auf die Kommunen und die Forstwirtschaft einzugehen. Welche Interessen haben sie im Bezug auf Erhalt und Entwicklung der Relikte und wie steht dies im Zusammenhang mit Boden- und Flächenmanagement?

Nach eingehender Betrachtung der Interessen aller Akteure und einer damit verbundenen „Bestandsaufnahme“ soll aufgezeigt werden, wie auf all diese - teils unterschiedlichen - Bedürfnisse der einzelnen Akteure mit Hilfe von Boden- und Flächenmanagement eingegangen werden kann, um zu einer umfassenden Lösung zu gelangen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines solchen Bodenordnungskonzeptes sowie der eigentliche Auftrag für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind in § 37 FlurbG enthalten. Auf dieser Basis kann ein Konzept erarbeitet werden, das die sich nicht immer deckenden öffentlichen und privaten Interessen gleichermaßen berücksichtigt und nach Durchführung der Maßnahmen eine sichtliche Verbesserung der Ausgangslage aller Beteiligten erzielt.

Um für die unterschiedlichen Bodenordnungsmaßnahmen, insbesondere den Erwerb geeigneter Ersatzflächen, die benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen, müssen weiter die finanziellen Rahmenbedingungen untersucht werden. So ist beispielsweise zu diskutieren, ob die Landesstraßenverwaltung mit ihren Kompensationsverpflichtungen bei dem Bau neuer Straßen als ein potentieller Träger für Flächenausweisungen im Verlauf des Limes sowie für Flächen zugehöriger Relikte (zum Beispiel Wachttürme oder Kastelle) in Frage kommt. Diese Kompensationsverpflichtungen könnten dann im Rahmen eines Ökokontos als Ausgleichsflächen eingebracht werden.

Abschließend ist zu analysieren, ob eine zeitnahe Umsetzung des Konzeptes, welches im Ergebnis den Schutz, die Erhaltung und eine Visualisierung des ehemaligen römischen Limes sowie eine Entflechtung der unterschiedlichen Landnutzungsinteressen aufweist, zu erreichen ist. Vor allem die Entflechtung von Nutzungsinteressen und die zeitnahe Umsetzung sind für alle Beteiligten von sehr großem Interesse. Das erstellte Bodenordnungskonzept wird dahingehend bewertet, ob die in diesem Bodenordnungsverfahren aufgezeigten Lösungen auf andere Regionen übertragbar sind. Da sich in Rheinland-Pfalz rund 75 km Limes und damit verbunden viele weitere Überreste römischer Bauten befinden und die Ausgangslage meist ähnlich der beispielhaft aufgezeigten ist, wäre eine grundsätzliche Übertragbarkeit des Konzeptes absolut wünschenswert.

3. Der Limes - Historie

3.1 Gründe für den Bau des Limes

Der obergermanisch-rätische Limes, von welchem im Zuge dieser Projektstudie die Rede ist, trennte einst die beiden römischen Provinzen Germania superior und Raetia von den Germanen (Anhang 1 a -c). Er stellt einen ca. 550 km langen Teilabschnitt der ehemaligen Außengrenze des Römischen Reiches dar, die sich quer durch Europa und Asien bis nach Afrika erstreckte (Anhang 1 d). Dabei verlief er vom heutigen Rheinbrohl in Rheinland-Pfalz durch Teile Hessens, Baden-Württembergs und Bayerns bis nach Eining an der Donau. Mit insgesamt rund 900 Wachtposten und 120 Kastellplätzen ist er eines der größten archäologische Denkmäler Mitteleuropas (JOST 2003; BECKER 2002).

Zunächst ist festzuhalten, dass die genauen Gründe für den Bau des Limes nicht bekannt sind. Es lassen sich heute nur Vermutungen anstellen.

Im Zuge der im 1. Jahrhundert n. Chr. beginnenden zunehmenden Ausdehnung des Römischen Reiches nach Norden entstand unter Kaiser Domitian um 83 n. Chr. der Plan für den Bau einer zusammenhängenden Grenzanlage. Dieser Plan wurde zwischen dem 1. und 3. Jahrhundert im Zuge verschiedener Bauphasen realisiert (BAATZ 2000). Auf die Bauphasen wird im nächsten Abschnitt ausführlicher eingegangen.

Der Limes, als befestigte Grenzanlage, sollte den römischen Einflussbereich nach Nordosten - vor allem gegen die Germanen - abgrenzen (JOST 2003). Dabei war er jedoch nicht ausschließlich eine militärische Verteidigungslinie, sondern vorrangig eine bewachte und kontrollierte Grenze des römischen „Wirtschaftsraumes“ - eine Demarkationslinie. Er sicherte und vereinfachte den Handel sowie den Transport von Waren und schützte fruchtbare Gebiete wie beispielsweise das Neuwieder Becken, die Rhein-Main-Region und die Wetterau vor einfallenden Volksgruppen. Zugleich schuf er die Grundlage für die Entwicklung einer begleitenden Infrastruktur. Im Hinterland des Römischen Limes entstand nach und nach ein Netz aus militärischen Stützpunkten, zivilen Versorgungsreinrichtungen, zahlreichen, meist an Straßenkreuzungen angesiedelten Dörfern (vici) sowie ein relativ gut gestaltetes Straßen- und Wegenetz (BAATZ 2000).

Zum Begriff Limes ist noch hinzuzufügen, dass dieser in der damaligen Zeit nicht eine Reichsgrenze als solches bezeichnete, sondern primär für eine in den Wald geschlagene Schneise stand. Solche vom römischen Heer errichteten Schneisen dienten dem besseren Durchkämmen der Wälder und der leichteren Entdeckung von Feinden. Historisch gesehen kommt daher heute vor allem dem Verlauf des Limes in Wäldern eine besondere Bedeutung zu und es wäre insoweit wichtig, diesen Verlauf des Limes im Wald durch Wanderwege erlebbar zu machen.

Als Begriffsbezeichnung für die Grenze des Römischen Reiches wurde der Begriff Limes erstmals im Jahre 98 n. Chr. vom römischen Geschichtsschreiber Tacitus verwendet. Das folgende Zitat von ihm verdeutlicht dies: „mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur“ (*Später wurde der Grenzwall gezogen und die Besatzungen weiter vorgeschoben, und nun gilt ihr Gebiet als Vorland unseres Reiches und als Teil der Provinz*) (Tacitus, Germania 29, 98 n. Chr.) (Lorig² 2005).

Als allgemeine Begriffsbezeichnung für die Grenze des Römischen Reiches wird Limes allerdings erst im heutigen Sprachgebrauch verwendet (BAATZ 2000, RABOLD 2000).

Die entscheidenden und einflussreichen historischen Gegebenheiten kurz vor und während des Baus des Limes gestalteten sich selbstverständlich weitaus komplexer als hier in aller Kürze dargestellt. Auf eine detailliertere Ausführung soll in diesem Bodenordnungskonzept jedoch ganz bewusst verzichtet werden, da es primär um die Vermittlung einführender und allgemeiner Informationen zum Limes geht.

3.2 Bau des Limes

Bei der Entwicklung des Limes können, wie auch aus dem Anhang ersichtlich, vier Bauphasen (Anhang 2 a) unterschieden werden:

In der **ersten Phase** (1. Jahrhundert) bestand der Limes lediglich aus einem Postenweg mit hölzernen Wachtürmen. Im offenen Gelände war dazu ein gewöhnlicher Weg angelegt, in bewaldetem Gebiet wurden an dieser Stelle Schneisen geschlagen. Weitere Anlagen existierten während dieser Phase noch nicht (Anhang 2 b).

In einer **zweiten Phase** (Beginn 2. Jahrhundert) errichtete man ergänzend zu den hölzernen Wachtürmen und als gleichzeitiges Annäherungshindernis Palisaden, die meist aus aufgestellten Eichenstämmen bestanden (Anhang 2 b).

Die **dritte Bauphase** (Mitte 2. Jahrhundert) kennzeichnete sich dadurch, dass die anfangs hölzernen Wachtürme zunehmend durch Steintürme ersetzt wurden. Die Palisade behielt man bei (Anhang 2 c).

In der **vierten und letzten Bauphase** (Ende 2. o. Anfang 3. Jahrhundert) legte man unmittelbar hinter der Palisade einen Wall mit vorgelagertem Graben an. Dies sollte ein zweites Annäherungshindernis darstellen (Anhang 2 c).

Die soeben aufgezeigte Abfolge bezieht sich insbesondere auf den obergermanischen Limes. Am rätischen Limes verlief die bauliche Entwicklung während der ersten drei Phasen ähnlich. In der vierten jedoch errichtete man statt eines Walls und eines Grabens eine 1,0 bis 1,2 m starke Steinmauer, die die bestehenden Steintürme miteinander verband (Anhang 2 d) (BAATZ 2000).

3.3 Niedergang des Limes und heutige Situation

Aufgrund des steigenden Drucks durch die Germanen und einer gleichzeitigen Verlagerung ihrer militärischen Kräfte in den Osten des Reiches, wo zahlreiche Bürgerkriege herrschten, mussten die Römer im Jahre 260 das Grenzland jenseits von Rhein und Donau und damit verbunden den Limes endgültig aufgeben. Für eine ausreichende Verteidigung des Limes standen nicht mehr genügend Soldaten zur Verfügung (BAATZ 2000, BECKER 2002).

Danach blieben die Anlagen teils verbrannt oder geplündert liegen. In abgelegenen Gegenden und Waldgebieten lagen sie teils mehrere Jahrhunderte ungestört von jeglichem menschlichen Einfluss. In Gunstregionen mit besonderer landwirtschaftlicher Eignung wurde das die Bauern störende Mauerwerk meist entfernt oder umgangen. Wälle und Gräben wurden mit zunehmender und fortschreitender landwirtschaftlicher Nutzung eingeebnet (Anhang 3). Ab dem Mittelalter und auch in der Neuzeit nutzte man die übrig gebliebenen Ruinen oft als Steinbrüche und verwendete das Gesteinsmaterial zum Errichten neuer Bauten. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden sind die Überreste des Limes daher bis heute nahezu verschwunden (BAATZ 2000).

Dennoch gibt es noch einige erhaltene Abschnitte des Grabens und des Walls, die von Luftbildern aus besonders gut zu erkennen sind (Anhang 4 a). In Waldgebieten, wo es keine landwirtschaftliche Nutzung gab bzw. gibt, sind die Überreste noch deutlich besser erhalten (Anhang 4 b, c). Auch konnten durch Grabungen, Luftbilder (Anhang 5 a, b) und andere archäologische Funde (z.B. römische Münzen) zahlreiche Kastelle lokalisiert und Standorte von Wachtürmen ausgemacht werden. Viele dieser Bauten wurden rekonstruiert (Anhang 6 a); eines der bekanntesten Beispiele für die Rekonstruktion eines Kastells ist die Saalburg in der Nähe von Bad-Homburg in Hessen (Anhang 6 b).

Eine sehr intensive archäologische und historische Beschäftigung mit Limes begann im Jahre 1892, als die so genannte Reichslimeskommission gegründet wurde. Sie setzte sich die Untersuchung des „Limes als Ganzes in einem einheitlichen Forschungsprogramm“ zum Ziel (BAATZ 2000). Geleitet wurde sie vom Historiker Theodor Mommsen. Ergebnis der umfassenden Untersuchungen war die Veröffentlichung eines aus 14 Bänden bestehenden Werkes, das „...bis heute die Grundlage der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Limes ist „ (BAATZ 2000).

Zwar wurden punktuell Anlagen des Limes rekonstruiert, doch verschwinden die Überreste an vielen Stellen mehr und mehr. Nicht nur - wie bereits erwähnt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung - sondern auch sehr häufig durch Bauvorhaben und Bauarbeiten (vgl. Anhang 5 a). Der Limes hat jedoch neben einem sehr hohen Denkmalwert auch ein immenses kulturtouristisches Potenzial. Aus diesen Gründen und nicht zuletzt wegen seines Status als Weltkulturerbe, gilt es dieses Zeugnis römischer Geschichte so weit und so gut wie möglich zu erhalten und dadurch Geschichte eindrucksvoll erlebbar

zu machen. Gerade im ländlichen Raum bieten sich hierzu hervorragende Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang kann Boden- und Flächenmanagement als geeignetes Instrument zum Einsatz kommen um den Limes - sofern möglich - aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen, in die öffentliche Hand zu überführen und damit die Voraussetzung für eine Visualisierung seines Verlaufs zu schaffen. Gleichzeitig können bestehende Bewirtschaftungs Nachteile für Landwirte - sei es aufgrund des Verlaufs des Limes, einer sehr engmaschig strukturierten Flurstruktur oder eines unzureichenden Wegenetzes - ausgeglichen werden.

Auf alle bei einem solchen Prozess betroffenen und beteiligten Akteure sowie deren Bedürfnisse und Ansprüche wird im nächsten Kapitel genauer eingegangen.

4. Derzeitiger Befund und Entwicklungsvorhaben aus der Sichtweise unterschiedlicher Akteure

4.1 Grundstückseigentümer (Landwirte) und Erbbauberechtigte

Auf seinem 75 km langen „Weg“ durch Rheinland-Pfalz von Rheinbrohl bis nach Holzhausen durchquert der Limes die Landkreise Neuwied, Mayen-Koblenz, Westerwald und Rhein-Lahn (Anhang 7). Diese sind überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie einen hohen Waldanteil geprägt. Die auf dem damaligen Verlauf des Limes liegenden Flächen sind bei landwirtschaftlicher Nutzung meist in privatem Eigentum und die Überreste durch die landwirtschaftliche Bearbeitung oft kaum noch zu erkennen bzw. eingeebnet. In den Waldgebieten überwiegt dagegen der Anteil an Flächen in öffentlichem Eigentum und die Überreste wie Wall und Graben sind dort noch deutlich besser erhalten (zu den Interessen der Forstwirtschaft siehe 4.6).

Für die Privateigentümer (meist Landwirte) besteht „nur“ aufgrund des Limes nicht oder nur in Ausnahmefällen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Veränderung der Flurstruktur. Bei einer Neuordnung dieser Flächen im Zuge der Herausnahme des Limes und dazugehöriger Relikte aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Überführung in die öffentliche Hand, sind die bestehenden Eigentums- und Nutzungsumstände unbedingt zu beachten und dadurch entstehende Beeinträchtigungen einer landwirtschaftlichen Nutzung auf jeden Fall zu verhindern. Im Gegenteil, nach einer Neuordnung sollen - ganz im Sinne der Privatnützigkeit - für die Landwirte Vorteile entstehen. Denn teilweise existiert in einigen Gemarkungen noch ein in den 50er Jahren entstandenes Wegenetz, das den Bedürfnissen einer modernen Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird. Örtlich sind auch engmaschige und zersplitterte Flurstrukturen zu finden. Solche Nachteile sind im Zuge der Herausnahme der „Limesflächen“ zu beseitigen, um den Landwirten eine Bewirtschaftung ihrer Flächen gemäß den Ansprüchen einer modernen Landwirtschaft zu ermöglichen.

Boden- und Flächenmanagement ist das geeignete Instrument um eine Entflechtung der Nutzung der entsprechenden Flächen zu erreichen und die Eigentumsverhältnisse neu regeln. Einerseits können die Flächen des Limes aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, um deren Erhalt und dauerhaften Schutz zu garantieren, andererseits können bestehende Wirtschafterschwernisse der Landwirte reguliert und Wegeführungen neu angepasst werden.

4.2 Denkmalpflege

Seitens der Denkmalpflege besteht ein sehr großes Interesse am dauerhaften Erhalt und am Schutz noch vorhandener Relikte des Limes. Wichtig ist zum einen der sich aus dem Management-Plan der UNESCO ableitende Anspruch auf den denkmalpflegerischen Schutz und Erhalt des Limes. Zum anderen sind die archäologischen Überreste römischer Bauten sowie noch sichtbare Elemente des Walls und des Grabens ohnehin Zeugnisse von großem kulturhistorischem Wert. In der Bevölkerung wächst zudem das Bewusstsein für historische Monumente dieser Art.

Zur Unterschutzstellung der Limesrelikte ist die Denkmalpflege zunächst nicht auf bodenordnerische Maßnahmen angewiesen. Indirekt könnte eine Neuordnung jedoch von Bedeutung sein. Die größten „Feinde“ noch vorhandener Überreste des Limes sind Eingriffe in das Gelände durch beispielsweise eine intensive landwirtschaftliche Nutzung oder Bauvorhaben unterschiedlichster Art. Dadurch sind in der Vergangenheit bereits viele Überreste eingeebnet und zerstört worden und waren damit unwiderruflich verloren (Anhang 8 a, b).

Genau diesem Problem kann Boden- und Flächenmanagement entgegenwirken. Durch geeignete Bodenordnungsmaßnahmen können entsprechende Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung und privatem Eigentum herausgenommen werden und dann zusammen mit darum anzulegenden Pufferflächen sinnvollerweise an einen externen (öffentlichen) Träger übergeben werden. Die Sicherung gestaltet sich danach um ein vielfaches einfacher. Der Limes und dazugehörige Relikte können so aus denkmalpflegerischer Sicht dauerhaft geschützt und zudem möglicherweise zerstörende Eingriffe verhindert werden.

4.3 Tourismus

Für den Tourismus sind der Schutz, die Erhaltung und eine Visualisierung des Limes ebenfalls von besonderem Interesse. Von ihm geht ein großes Potenzial für einen geschichts- und kulturorientierten Aktivtourismus aus. Und dies - aufgrund seines Status als UNESCO Weltkulturerbe - nicht nur in Bezug auf den nationalen, sondern auch auf den internationalen Tourismus.

Ein Problem stellt jedoch die Tatsache dar, dass der Limes auf vielen Abschnitten nicht mehr oder nur sehr schlecht sichtbar ist. Besonders in intensiv landwirtschaftlich

genutzten Flächen ist dies der Fall. Auch im Wald, wo Überreste in der Regel besser erhalten sind, gestaltet sich die Erkennung der Strukturen des Limes teilweise schwierig. Um die Limesrelikte für den Tourismus interessant zu machen, müssen diese aktiv und „vor Ort“ erlebbar sowie in der Landschaft erkennbar gemacht werden. Dabei geht es nicht um eine Wiederherstellung des kompletten Limes, sondern vielmehr um punktuelle, auf bestimmte Teilausschnitte beschränkte Maßnahmen zur Visualisierung von Teilen des Limesverlaufs in der Landschaft und die Rekonstruktion von Wachttürmen oder Kastellen (vgl. Anhang 6 a, b). Genauer werden diese Möglichkeiten und deren Gestaltung in Kapitel 5 erläutert. Um dies zu realisieren bedarf es jedoch zumeist der Herausnahme der „Limesflächen“ aus intensiv landwirtschaftlicher oder anderweitiger Nutzung und der Überführung dieser in öffentliches Eigentum.

Grundvoraussetzung für eine touristische Erschließung der Limesrelikte ist eine entsprechende Infrastruktur. Diese kann im Rahmen anstehender Flurbereinigungsverfahren mit entwickelt werden. Neue Wirtschaftswege, die vorrangig der agrarstrukturellen Erschließung dienen, sollen so gestaltet werden, dass diese gleichzeitig als Rad- und Wanderwege genutzt werden können. Die Wegeführung soll an die landschaftlichen Besonderheiten angepasst sein und die Touristen mal näher und mal weiter weg am Limes entlangführen. Auch die Anlegung von Stichwegen zu ausgewählten Limesrelikten ist sinnvoll.

Damit wird auch beim Tourismus deutlich, dass Boden- und Flächenmanagement wichtige Maßnahmen ermöglichen und unterstützen kann. Der Tourismus als Wirtschaftsfaktor für eine ganze Region kann somit nachhaltig gefördert werden.

Besonders wünschenswert wäre ein durchgehender Wanderweg entlang des Limes. Gut beschildert, mit Anbindungen an Übernachtungsmöglichkeiten, wäre so für Wanderer in 4 bis 5 Tagen (also in einem Kurzzeiturlaub) der rheinland-pfälzische Teil des Limes zu erleben. Das lohnt sich für Jeden, egal ob alt oder jung, in Gruppen oder als Familie.

4.4 Landespflege

Aus landespflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht gab es bisher kein besonderes Interesse am Limes und dazugehörigen Relikten, da sie zunächst nicht von großer ökologischer Bedeutung sind.

Der derzeitige ökologische Stellenwert könnte jedoch durch Maßnahmen des Boden- und Flächenmanagements deutlich erhöht werden. Eine auch aus denkmalpflegerischen und touristischen Beweggründen anzulegende Pufferfläche (ca. möglichst 30 m beidseitig der vermuteten Limesachse), welche die Limesrelikte von der umliegenden Landschaft abgrenzt, kann dazu beitragen. Die als Puffer dienenden Geländestreifen (inklusive den darauf liegenden Relikten) können dann im Zuge einer extensiven

Bewirtschaftung neuen Lebensraum für verschiedene Tiere und Pflanzen bieten und ihren ökologischen Wert dadurch bedeutend steigern. Die entsprechenden Flächen sollen, wie bereits erwähnt, aus landwirtschaftlicher Nutzung und privatem Eigentum herausgenommen und an einen externen Träger übergeben werden.

4.5 Kommunen

Das Bewusstsein der Menschen für die Zeugnisse römischer Geschichte ist in den letzten Jahren gewachsen. Durch die Anerkennung des Limes als Weltkulturerbe hat das Interesse nochmals zugenommen. Durch den Erhalt, den Schutz und die Visualisierung kann der Limes als „Alleinstellungsmerkmal“ für eine ganze Region herausgearbeitet werden. Viele Bürger engagieren sich schon heute ehrenamtlich, was im Zuge der anstehenden Maßnahmen noch gefördert werden könnte.

Eine touristische Erschließung der Limesrelikte durch Boden- und Flächenmanagement (vgl. Kapitel 4.3) ist daher auch im Interesse aller anliegenden Kommunen. Schließlich ist es die lokale Bevölkerung, die von einem am Limes orientierten Tourismus profitieren würde. Folglich werden die Identifikation der Menschen mit dem Limes und ein damit verbundenes Heimatgefühl verstärkt. Deren Interessen, Bedürfnisse und auch Ideen sind im Rahmen der Umsetzung des Bodenordnungskonzeptes zu integrieren.

4.6 Forstwirtschaft

Wie bereits erwähnt sind gerade in Waldgebieten noch relativ gut erhaltene Limesrelikte zu finden, da sie hier keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgesetzt waren bzw. sind. Die entsprechenden Waldgebiete befinden sich überwiegend in öffentlichem, in einigen Fällen auch in privatem Eigentum.

Für die Forstwirtschaft stellen die Limesrelikte in der Regel keine Behinderung dar; für sie ergibt sich kein grundsätzlicher Neuordnungsbedarf. Um die Limesrelikte jedoch dauerhaft zu schützen und zumindest in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten, sind auch in den Waldgebieten Maßnahmen des Boden- und Flächenmanagements anzuwenden und Wanderwege – teils auch als Steige – zu optimieren.

Um beispielsweise den ehemaligen Verlauf des Limes besser ersichtlich zu machen, können in ausgewählten Abschnitten des Waldes schmale Schneisen geschlagen werden. Die dazu benötigten Flächen können wiederum im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren bereitgestellt und - sofern notwendig und sinnvoll - an externe Träger übergeben werden. Dies vereinfacht zugleich eine Sicherung der Relikte. Denn teilweise besteht die Gefahr, dass Überreste des Limes wie etwa Wall und Graben stellenweise durch schwere und große forstwirtschaftliche Maschinen zerstört werden (Anhang 9). Im Zuge dieser Maßnahmen kann gegebenenfalls auch die Wegeführung verbessert werden.

5. Planungskonzept der Bodenordnung

5.1 Allgemeine rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Die Bestimmungen des § 37 FlurbG erteilen der Flurbereinigungsbehörde den Auftrag zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Dieser Auftrag ist umfassend, denn das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte) sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Vorbereitung und Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens orientiert sich in der Regel an dem Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und der Grundstückseigentümer an einer Neuordnung ländlicher Grundstücke. Für diese stellt sich meist die Situation wie folgt dar: Die Flurstücke sind zu klein, zersplittert, über die Gemarkung verteilt und für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung wenig geeignet. Wirtschaftswege fehlen oder sind wegen der früheren tierischen Anspannung zu engmaschig angelegt. Die Wirtschaftsflächen müssen nach Lage, Form und Größe an die durch den fortschreitenden Agrarstrukturwandel veränderten betrieblichen Erfordernisse angepasst und durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz erschlossen werden. Wenn jeder Eigentümer gut gestaltete und großzügig zusammengelegte Grundstücke erhält, die durch ein modernes Wegenetz erschlossen sind, ist dieses Ergebnis für jeden privatnützig und stellt damit keine Enteignung für den einzelnen Grundstückseigentümer dar.

Der § 37 FlurbG gibt neben diesem privatnützigen Ziel vor, dass gleichzeitig die öffentlichen Belange zu berücksichtigen sind. Vor allem handelt es sich um die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft usw. (SEEHUSEN 1985). Das bedeutet, dass bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die individuelle Landschaftsstruktur zu beachten ist und das ökologische Gleichgewicht und die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und des Landschaftsbildes durch die Neuordnung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch die Sicherung und der Erhalt des ländlichen Raumes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum und die Belebung der Wirtschaftskraft als gemeinnützige Ziele und öffentliche Belange sind genauso wichtig, wie die auf den einzelnen Teilnehmer privatnützig ausgerichtete Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Im konkreten Fall dieses Konzeptes sind die Belange der Denkmalpflege und des Tourismus von besonderer Bedeutung und umfassend zu berücksichtigen. Um alle diese Zwecke gleichgewichtig erfüllen zu können, sind die privatnützigen Interessen der Grundstückseigentümer und Landwirte sowie die vorgenannten öffentlichen Interessen der Landentwicklung gegeneinander abzuwägen und die Landnutzungskonflikte zwischen den auf den Boden gerichteten Interessen zu lösen (Boden- und Flächenmana-

gement). Boden- und Flächenmanagement zielt folglich auf eine möglichst konfliktfreie Planung und Ordnung der Landnutzung und kann die Herausnahme von mit Limesrelikten belegenen Flächen aus Privateigentum und deren Überführung in die öffentliche Hand positiv unterstützen. Zum einen macht dies den Erhalt, den Schutz und die Visualisierung von Limesrelikten möglich. Zum anderen ist eine freie Verfügbarkeit über unbelastete Grundstücke wiederum eine Voraussetzung für zukünftige unternehmerische Entscheidungen der Land- und Forstwirte und anderer Investoren. Ein Ergebnis der Bodenordnung muss es daher sein, dass in den öffentlichen Büchern (z.B. Grundbuch und Kataster) aufgrund einer neuen Flurstücksstruktur die landwirtschaftlichen Grundstücke und die mit Limesrelikten belegenen Grundstücke sauber getrennt sind.

Eine wichtige Grundlage für ein Boden- und Flächenmanagement zur Neuordnung der Limesrelikte ist die Verfügbarkeit über „Ersatzland“, das durch Tauschvorgänge an die für diese öffentlichen Belange benötigten Stellen verlegt werden kann. Dieses Ersatzland (für die derzeitigen Eigentumsflächen unter den Limesrelikten und gegebenenfalls für angrenzende Pufferbereiche) kann über freihändigen Erwerb unter Einschaltung eines Notars oder durch den Landverzicht eines Grundstückseigentümers nach § 52 FlurbG erworben werden. Der Landverzicht nach § 52 FlurbG ist die Zustimmung eines Eigentümers in einem Bodenordnungsverfahren, statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden zu werden. Dieser Verzicht ist nicht nur zu Gunsten der Teilnehmergemeinschaft, sondern auch zu Gunsten Dritter (Gemeinden, Unternehmensträger) möglich. Damit erhalten diese im Laufe des Bodenordnungsverfahrens das für ihre Zwecke bestimmte Ersatzland; der vorherige Eigentümer wird mit Geld abgefunden. Die als Ersatzland erworbene Fläche kann im Prinzip an beliebiger Stelle in einem Flurbereinigungsverfahrensgebiet (sogar außerhalb des Gebietes) gelegen sein. Durch die Tauschvorgänge der Bodenordnung kann das vorbezeichnete Ersatzland in der Regel genau dorthin verlegt werden, wo der öffentliche Bedarf, z.B. der Verlauf des Limes und die zugehörigen Pufferflächen, dies erforderlich machen.

Dazu bedarf es aber der Kenntnis einiger rechtlicher Regelungen. So ist zum Beispiel der Verzicht auf Land im oben dargestellten Sinne eine freiwillige Maßnahme, zu der sich der einzelne Grundeigentümer oder Erbgemeinschaften ohne äußeren Druck entschließen müssen, also ein klassischer Verkaufsfall. Verkauft kein einziger Grundstückseigentümer, so steht kein Ersatzland zur Verfügung und der Abfindungsprozess zu Gunsten des öffentlichen Belanges, also hier der denkmalpflegerischen und touristischen Entwicklungsziele im Verbund mit den Relikten des Limes, scheitert.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke des gesamten Gebietes ist zu beachten, dass die Landabfindung jedes einzelnen Grundstückseigentümers in der Nutzungsart, in der Beschaffenheit und in der Bodengüte sowie verschiedenen anderen Kriterien seinen alten Grundstücken entsprechen muss, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung aller Grundstücke vereinbar ist. Dabei ist immer der gesamte eingebrachte Be-

stand eines Grundstückeigentümers dem ihm zugewiesenen neuen Bestand gegenüber zu stellen. Die zukünftigen Eigentümer der Limesrelikte erhalten ebenfalls eine wertgleiche Abfindung für das von ihnen an anderer Stelle des Verfahrensgebietes eingebrachte Ersatzland.

Die Grundstücke werden schließlich in einem Flurbereinigungsplan neu ausgewiesen. Auf dieser Grundlage werden die öffentlichen Bücher von Amts wegen berichtigt. Notwendige Anlagen werden gebaut oder gepflanzt.

5.2 Planerische Rahmenbedingungen in den beispielhaft vorgestellten Flurbereinigungsverfahren

Das Planungskonzept der Bodenordnung für die Limesrelikte wird im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG entworfen und umgesetzt. Ein wesentliches und primäres Ziel ist die Überführung von zusammenhängenden Flächen, auf welchen sich Limesrelikte befinden, in die öffentliche Hand, um dadurch deren Erhalt, Schutz sowie eine punktuelle Visualisierung zu ermöglichen. Im vorgestellten Verfahren sind die Grundstücke derzeit in privatem Eigentum, sprich im Eigentum oder in der Pacht von Landwirten.

Für die Landwirte und Grundstückseigentümer besteht aufgrund der Limesrelikte grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Neuordnung ihrer Flächen, da diese die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Aufgrund des im Flurbereinigungsgesetz verankerten Anspruchs auf Privatnützigkeit sind die neuen Grundstücke entlang der Limesrelikte im Zuge einer Neuordnung so zu gestalten, dass sie den Ansprüchen einer modernen Landwirtschaft gerecht werden und den Landwirten dadurch betriebswirtschaftliche Verbesserungen entstehen.

Bei der Zuteilung der neuen Grundstücke an alle Grundstückseigentümer (Privateigentümer und öffentliche Hand) müssen im Besonderen die Grundsätze der Abfindung nach § 44 FlurbG berücksichtigt werden. Alle Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind entsprechend diesen Rechtsvorgaben mit *wertgleichem* Land in Bezug auf das vorherige Eigentum abzufinden. Dieser Wert bemisst sich nach einer Reihe unterschiedlicher Faktoren (Bodenqualität, Lage, Zugänglichkeit etc.) und wird im Rahmen einer Wertermittlung festgestellt (SEEHUSEN 1985; LORIG 1992).

Als Käufer der wiederum zum Tausch benötigten Ersatzlandflächen kommen je nach Situation unterschiedliche Träger in Betracht. Diese können das Land Rheinland-Pfalz in Form einer Behörde (z.B. Landesstraßenverwaltung), der Landkreis, eine Gemeinde aber auch Stiftungen aus dem Bereich des Natur- und Denkmalschutzes sein. Die Landesstraßenverwaltung kommt beispielsweise dann in Frage, wenn für laufende oder geplante Straßenbauprojekte Kompensationsflächen benötigt werden. Diese werden entweder direkt eingebracht oder alternativ einem Ökokonto „gutgeschrieben“, um sie

bei späterer Realisierung von Baumaßnahmen an anderer Stelle wieder „abzubuchen“. Die Einbringung der am und auf dem ehemals römischen Limes gelegenen Flächen als Kompensationsfläche setzt jedoch eine ökologische Aufwertbarkeit voraus. Sind Limesrelikte und anliegende Pufferzonen geeignet, als miteinander verbundene Biotopstrukturen für ein Ökokonto entwickelt zu werden, so ist die Aufwertung der Gesamtfläche denkbar und nach bestimmten Rechenmodellen (festzulegender Kompensationsfaktor) für Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden.

5.3 Gebietsbeschreibung

Das beispielhaft vorgestellte Verfahren ist ein im Jahre 2004 eingeleitetes Flurbereinigungsverfahren in der im Westerwald gelegenen und zum Rhein-Lahn-Kreis gehörenden Gemeinde Berg. Das dortige Landschaftsbild ist durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der ehemals römische Limes verlief von Nordwesten kommend durch den heutigen, südlichen Teil der Gemeinde Berg in Richtung Hunzel. Auf einem Luftbild und einer weiteren Karte im Anhang ist dies zu erkennen (Anhang 10 a, b).

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt 188,8 ha. Die Anzahl der Beteiligten beläuft sich auf 85. Zur Veranschaulichung ist das Verfahrensgebiet auf einer im Anhang befindlichen Karte abgebildet (Anhang 11).

Mit in die Überlegungen einbezogen werden angrenzende Flächen aus Hunzel und Pohl, um ein Gesamtkonzept für eine überschaubare Gebietskulisse zu entwickeln. Für diese angrenzenden Flächen beschränken sich die Überlegungen jedoch auf einen Vorschlag für einen Rundweg (Rad-/Wanderweg), der ausgehend von dem geplanten Limeszentrum in Pohl die in Berg geschaffenen Visualisierungsmaßnahmen einbezieht und den Touristen auch an das zwischen Berg und Hunzel gelegene Kastell Hunzel (vgl. Anhang 10 b) heranführt. Weiter ist auf der Karte in Anhang 10 b zu erkennen, dass zwischen Berg und Hunzel ehemals 3 und an den Ortsrändern der beiden Gemeinden nochmals je ein Wachturm standen. Der Limesverlauf ist im angesprochenen Gebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Laufe der Jahre eingeebnet worden und damit nicht mehr sichtbar. Bei einem Besuch des Standortes des ehemaligen Kastell Hunzel (Überreste oder ähnliches ebenfalls nicht mehr sichtbar) im Mai dieses Jahres wurden an dieser Stelle Keramikreste römischen Ursprungs gefunden (Anhang 10 c).

5.4 Bodenordnungskonzept für die Gemeinde Berg

Das Flurbereinigungsverfahren Berg befindet sich zurzeit in der Planungsphase des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Ob und in wie weit für die Nachbargemeinden Hunzel und Pohl ebenfalls Bodenordnungsmaßnahmen zweckmäßig und möglich sind, ist noch nicht abschließend untersucht. Die Entschei-

dung leitet sich letztlich auch aus dem Bedarf ab, den die Landwirte und Eigentümer artikulieren. Wichtig ist es auch, zu überprüfen, ob ein Gesamtkonzept für den Tourismus und die Inwertsetzung der Region maßgeblich durch Bodenordnungsmaßnahmen in Hunzel und Pohl unterstützt werden könnte.

Bei den Überlegungen für ein Bodenordnungskonzept sind zunächst die Vorgaben des Management-Plans der UNESCO für das Weltkulturerbe „Obergermanisch-rätischer Limes“ zugrunde zu legen. Entsprechend den Vorgaben in Nr. 9.2.3 des Management-Planes (Anhang 12) ist zu verhindern, dass durch Baumaßnahmen oder Landnutzung Schäden an den Limesrelikten eintreten. Ein besonderes Ziel des Management-Planes ist es, wichtige Flächen des Limesmonumentes mit Hilfe der Bodenordnung oder durch unmittelbaren Flächenerwerb in die öffentliche Hand zu überführen. Damit gibt der Management-Plan unmittelbar den Auftrag und die Handlungsanleitung für ein Bodenordnungskonzept. Dabei wird im Allgemeinen angenommen, dass es ausreicht, den Limes auf einer Breite von 30 m beidseitig der Kernachse (60 m breiter Streifen) in die Hand eines geeigneten Trägers zu überführen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch flankierende Maßnahmen oder Baumaßnahmen (z.B. neue Wander- und Radwege) keine nachteiligen Folgen für den derzeit vorgefundenen Bestand eintreten. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls neu konzipierte Wirtschaftswege in der Regel immer außerhalb der Denkmalzone (Pufferzone) angelegt bzw. gebaut werden müssen. Auch Pflanzmaßnahmen dürfen der festgelegten Schutzfunktion für den Limes nicht entgegenstehen. Da besondere Visualisierungsmaßnahmen (z.B. Nachbau von Wachttürmen, Palisaden) in der Regel nur außerhalb der eigentlichen Limesstrukturen errichtet werden dürfen, sind die Flächen für die Visualisierung gegebenenfalls auch außerhalb des Pufferstreifens auszuweisen.

Mit der Übertragung des Eigentums an einem etwa 60 m breiten Streifen in der Hauptachse des Limes an geeignete Träger unter gleichzeitiger Beachtung der vorstehend erläuterten Rahmenbedingungen können wesentliche **Vorgaben des Denkmalschutzes** für die Sicherung und die Entwicklung der Relikte des Limes erfüllt werden. Hinzu kommen entsprechende Übertragungen von Flächen in die öffentliche Hand, auf denen sich vermutlich oder nachgewiesen Wachttürme und Kastelle befinden.

Die Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz (PER) hat vom Ministerrat den Auftrag erhalten, ein Konzept zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz zu entwickeln.

Die von der PER entwickelten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen decken sich weitgehend mit den zuvor beschriebenen Vorgaben für den Denkmalschutz. Wichtig für den **Tourismus** ist die gleichzeitig stattfindende Inwertsetzung der Gesamtanlage. Hierfür wurden im Rahmen einer Übersichtskarte (WEINGARTEN, SCHWEREN, (Karte PER 2006))

erste Prioritäten für eine schrittweise Umsetzung von Visualisierungsmaßnahmen festgelegt. Im Rahmen von Bürgergesprächen werden diese Vorgaben mit den Verantwortlichen in den Gemeinden besprochen und versucht, Akzeptanz für die Umsetzung zu gewinnen.

Gleichzeitig wurde die Universität Kaiserslautern (Lehrstuhl Prof. Wüst und Lehrbeauftragter Dr. Franz Schafranski) beauftragt, konkrete Maßnahmen zur Visualisierung des Limes im „Rhein-Limes-Kreis“ zu erarbeiten und diese Maßnahmen auch den Verantwortlichen in den Gemeinden vorzustellen. Die Übersicht über das Grundkonzept ist in Anhang 13 a - f beigefügt. Zwischenzeitlich ist dieses Konzept in vielen Besprechungen verdichtet und präzisiert worden. Für die weiteren Überlegungen eines Bodenordnungskonzeptes daher die Gliederung der Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes wie folgt angehalten:

- Rad- und Wanderwegenetz entlang des Limes
- Visualisierung des Limes
- touristisches Ergänzungskonzept zum Limes

5.4.1 Rad- und Wanderwegenetz entlang des Limes

Vom DLR Westerwald-Osteifel (Montabaur) wurde im Rahmen der Flurbereinigung Berg bereits eine erste Vorplanung bezüglich der Wegeführung entwickelt (Abb. 1). Die hell- und dunkelbraun markierte Wegeführung ist derzeit jedoch nur als Limes-Wanderweg gekennzeichnet; bei der Gestaltung eines Radweges würde ähnlich verfahren. Im Zuge der Flurbereinigungsmaßnahmen soll das vorhandene Wegenetz ausgedünnt werden, so dass die landwirtschaftliche Nutzung optimiert und eine zusätzliche Nutzung der Wirtschaftswege als Rad- oder Wanderweg möglich ist. Neu geschaffene Wirtschaftswege sollen das bereits vorhandene Netz aus Rad- oder Wanderwegen sinnvoll ergänzen und zu einer Verdichtung beitragen. Die Visualisierung des Limesverlaufs und dazugehöriger Relikte vorausgesetzt (näheres siehe 5.4.2 Visualisierung), ist die Wegeführung entsprechend daran auszurichten. Es muss dabei auf mehrere Komponenten geachtet werden.

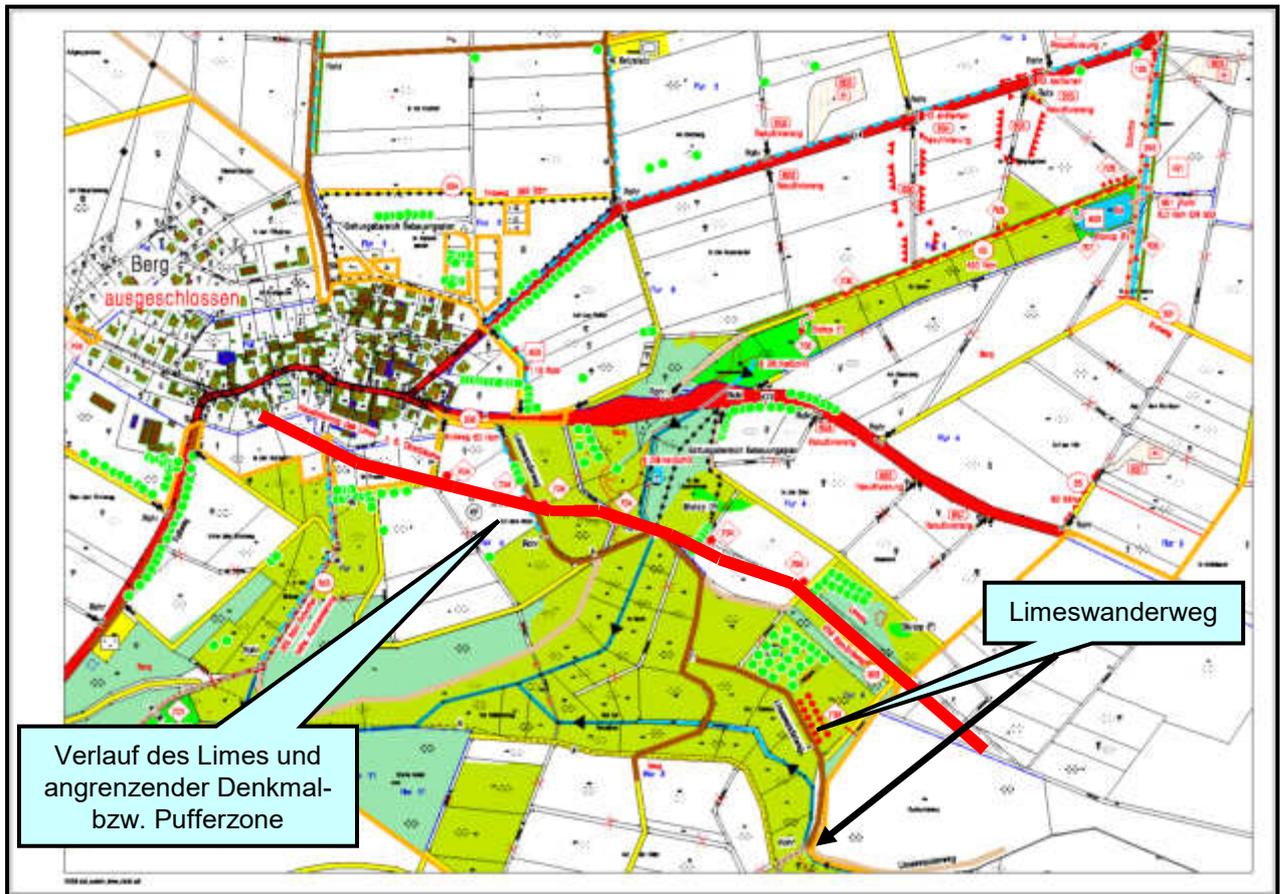


Abbildung 1: Flurbereinigung Berg: Plan der gemeinschaftlichen Anlagen

Der Verlauf des Wanderweges soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden. Wanderer sollen durch die Wegeführung mal näher und mal weiter weg vom Limes entlang geführt werden, ihn auch an bestimmten Stellen kreuzen. Offene Landschaften wie auch Waldflächen sollen durchquert werden können. Auch sind alternative Wegeführungen in Betracht zu ziehen, die dem Wanderer größere Wahlmöglichkeiten bieten. Denkbar ist beispielsweise eine Führung, bei der der „Hauptweg“ am Limes entlang führt und ein zusätzlicher Weg weiter weg verläuft, der die Wanderer in seinem späteren Verlauf wieder auf den „Hauptweg“ zurückführt. So wird die Attraktivität erhöht und unterschiedliche Perspektiven und Blickwinkel auf Limesrelikte ermöglicht. Daneben soll die Wegeführung sinnvoll an die Landschaft bzw. das Landschaftsbild angepasst sein, dessen natürliche Schönheit hervorheben und an bestimmten Stellen besonders reizvolle Aussichten bieten (Fernblicke, Aussichtspunkte).

Bezüglich der Gestaltung des Wanderweges (bzw. der Wanderwege), ist folgendes zu beachten. Grundsätzlich sollte er eine Mindestbreite von 2 m haben und überwiegend nicht befestigt sein, da das Laufen auf Asphalt gerade bei längeren Wanderungen unangenehm werden kann. Zudem sind naturbelassene Wege ohnehin attraktiver. Das Anforderungsprofil soll sowohl geübte als auch weniger geübte Wanderer (besonders auch im Hinblick auf Familien mit Kindern und ältere Menschen) ansprechen. An steilen

Stellen kann es sinnvoll sein, sowohl einen Steig als auch alternativ einen in Serpentina geführten leichter begehbaren Weg anzubieten. Dabei soll sich das Angebot nicht allein auf römische Relikte beschränken, sondern so ausgestaltet sein, dass es für kulturell und an der Natur Interessierte, aber auch für Familien mit Kindern ansprechend ist. Stichwege können, wie bereits in Kapitel 4 erwähnt, das Anlaufen besonders sehenswerter Relikte, die abseits der eigentlichen Wegeführung liegen, ermöglichen.

Für ein Radwegenetz gilt, was den Abwechslungsreichtum und die Attraktivität der Wegeführung und deren Ausrichtung auf die Landschaft, den Limes und dazugehörige Relikte angeht, ähnliches (Abb. 2). Es ist jedoch darauf zu achten, das Rad- und Wanderweg soweit wie möglich getrennt geführt werden, so dass Radfahrer und Wanderer sich nicht gegenseitig behindern. Zudem sollte der Radweg im Gegensatz zum Wanderweg möglichst asphaltiert bzw. befestigt sein. Verschiedene Schwierigkeitsgrade und alternative Wegeführungen sind auch hier in Betracht zu ziehen um unterschiedliche Zielgruppen (Familien mit Kindern wie auch Mountainbiker) anzusprechen.

Weiter sollte die Führung eines Radweges möglichst abseits von starkem Verkehr verlaufen, eine durchgängige Befahrbarkeit bieten und der Weg von seiner Beschaffenheit her allwettertauglich sein.

Sowohl für Rad- wie auch Wanderwege ist eine begleitende Infrastruktur zu entwickeln. Sorgfältig angebrachte, von beiden Laufrichtungen erkennbare Wegekennzeichnungen, Informationstafeln zu Limesrelikten an geeigneten Stellen, Wegweiser zu besonderen Relikten oder Aussichtspunkten aber auch Rastgelegenheiten wie Tische und Bänke sind für ein bequemes und attraktives Wandern und Radfahren unverzichtbar.

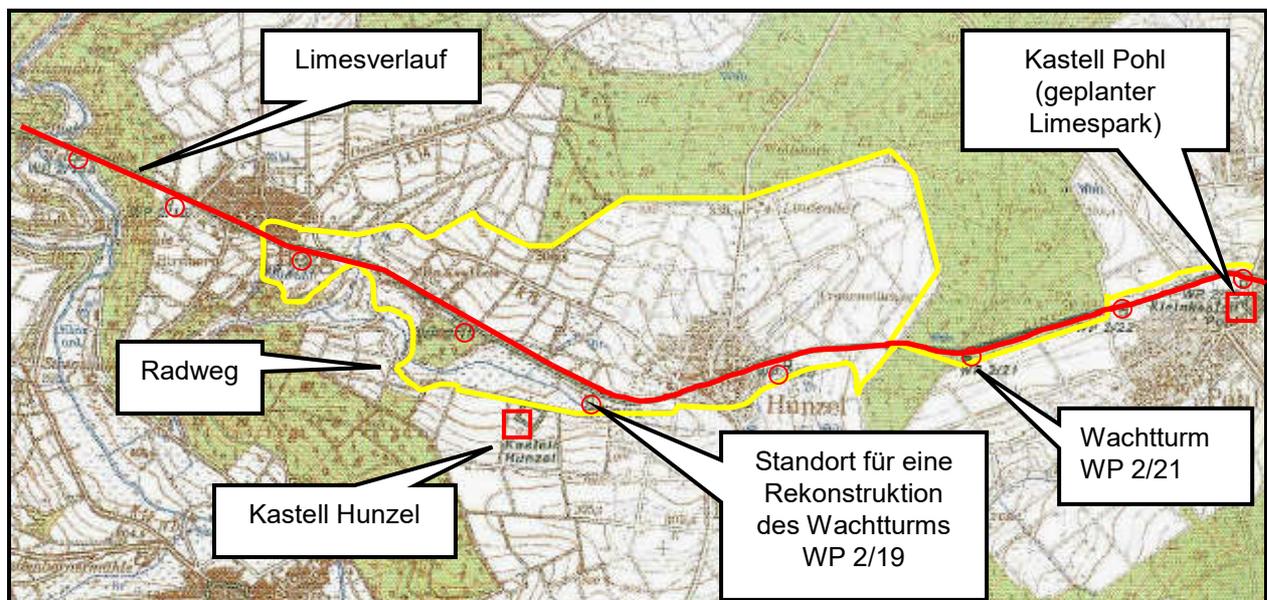


Abbildung 2: Gestaltungsentwurf eines Radrundweges von Pohl über Hunzel und Berg

Ein um Berg und Hunzel herum führendes Rad- und Wanderwegenetz sollte unbedingt Anschluss an den an Pohl vorbeiführenden, bereits existierenden Hauptrad- und Wanderweg haben und auf etwa dem gleichen Höhenniveau verlaufen. Pohl eignet sich aufgrund des dort geplanten Limeserlebnis zentrums besonders gut als Ausgangspunkt für einen solchen Rundweg um Hunzel und Berg herum. Dabei sollen sowohl Rad- und Wanderweg die Touristen an das Kastell Hunzel heranführen. In Pohl muss dagegen in geeigneter Weise mit Hinweisschildern auf den Rundweg, auf das dort befindliche Kastell sowie auf die Standorte ehemaliger Wachttürme und den weiteren Limesverlauf hingewiesen werden.

Bei der Wegeführung ist weiter zu beachten, dass aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten die Limesrelikte nicht beeinträchtigt bzw. beschädigt werden. Die Wegeführung ist soweit möglich außerhalb der einzurichtenden Denkmal- bzw. Pufferzone zu entwickeln. Auch sei an dieser Stelle nochmals auf die Interessen der Landwirte verwiesen, die in diesem Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden dürfen.

5.4.2 Visualisierung des Limes

Um den Erhalt und den Schutz des Limes nachhaltig zu sichern und den Tourismus sinnvoll zu fördern, ist eine Visualisierung von Teilen des Limes und dazugehörigen Relikten unverzichtbar. Unter der Leitung von Dr. Schafranski wurde von der Universität Kaiserslautern ein entsprechendes Konzept (Anhang 13 a - f) entwickelt.

Durch unterschiedliche Visualisierungsmaßnahmen, die im Weiteren näher erläutert werden, soll der Limes erkennbar und erlebbar gemacht werden. Nur wenn man dessen Überreste in der Landschaft erkennen kann, werden die Aufmerksamkeit und das Interesse von Touristen und der um die Limesrelikte herum lebenden Bevölkerung geweckt. Durch geschickte und effektive Visualisierungsmaßnahmen kann die Identifikation der lokalen Bevölkerung mit ihrer Region und das Bewusstsein für die Sinnhaftigkeit einer Erhaltung der Limesrelikte als Weltkulturerbe verstärkt werden. Darüber hinaus, werden Touristen hoffentlich zu wiederholten und längeren Aufenthalten angeregt.

Prinzipiell sollen bei der Visualisierung des Limes einige Grundsätze berücksichtigt werden. Zum einen sind die Denkmalschutzbestimmungen, die sich unter anderem aus dem Management-Plan der UNESCO ableiten, auf jeden Fall einzuhalten. Zum anderen ist bei einer Visualisierung zu beachten, dass der Limes Teil der gewachsenen Kulturlandschaft ist. Die Maßnahmen sollen sich entsprechend dem Erscheinungsbild von Siedlung und Landschaft ausrichten. Der Limes soll auch nicht durchgehend visualisiert bzw. rekonstruiert werden. Es geht - wie bereits an vorangehender Stelle erwähnt - um punktuell umzusetzende Maßnahmen. Auch sollten an der Planung und Umsetzung der Visualisierungsmaßnahmen möglichst viele lokale wie auch regionale Akteure (Tourismusverbände, Anwohner, Landwirte etc.) beteiligt sein, um sicherzustellen, dass diese von einer breiten Mehrheit getragen werden. Weiter ist bei den Maßnahmen auf Ab-

wechslungsreichtum und eine gewisse Vielfalt zu achten. Immer die gleichen Maßnahmen an dicht beieinander liegenden Limesrelikten würden unattraktiv und langweilig erscheinen und damit ihr eigentliches Ziel verfehlen. Vielmehr sollen markante und interessante Anlaufpunkte geschaffen werden.

Für die Visualisierung des Limes gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Es können beispielsweise durch Pflanzmaßnahmen der Verlauf von Wall und Graben, die Standorte von Wachtürmen oder die Umrissse von Kastellen sichtbar gemacht werden.

Diese Möglichkeit bietet sich im vorgestellten Flurbereinigungsverfahren besonders an. Zum einen verläuft der Limes überwiegend auf offenen Flächen. Zum anderen befinden sich im Flurbereinigungsgebiet mehrere Standorte ehemaliger Wachtürme. Zwischen Berg und Hunzel (Gemarkung Hunzel aktuell nicht Teil des Flurbereinigungsverfahrens) liegt zudem das Kastell Hunzel (vgl. Anhang 8 b oberes Bild), dessen Sichtbarmachung durch Bepflanzungsmaßnahmen gut zu realisieren wäre (Abb. 3). Der Verlauf des Limes kann durch das Pflanzen von Bäumen - beispielsweise an Stellen, wo ihn Wege kreuzen - sichtbar gemacht werden. Denkbar ist auch die Anlage von Hecken und Feldgehölzen auf einem etwas längeren Abschnitt des Limes, was den Verlauf noch deutlicher herausstellen würde (Abb. 4, 5).

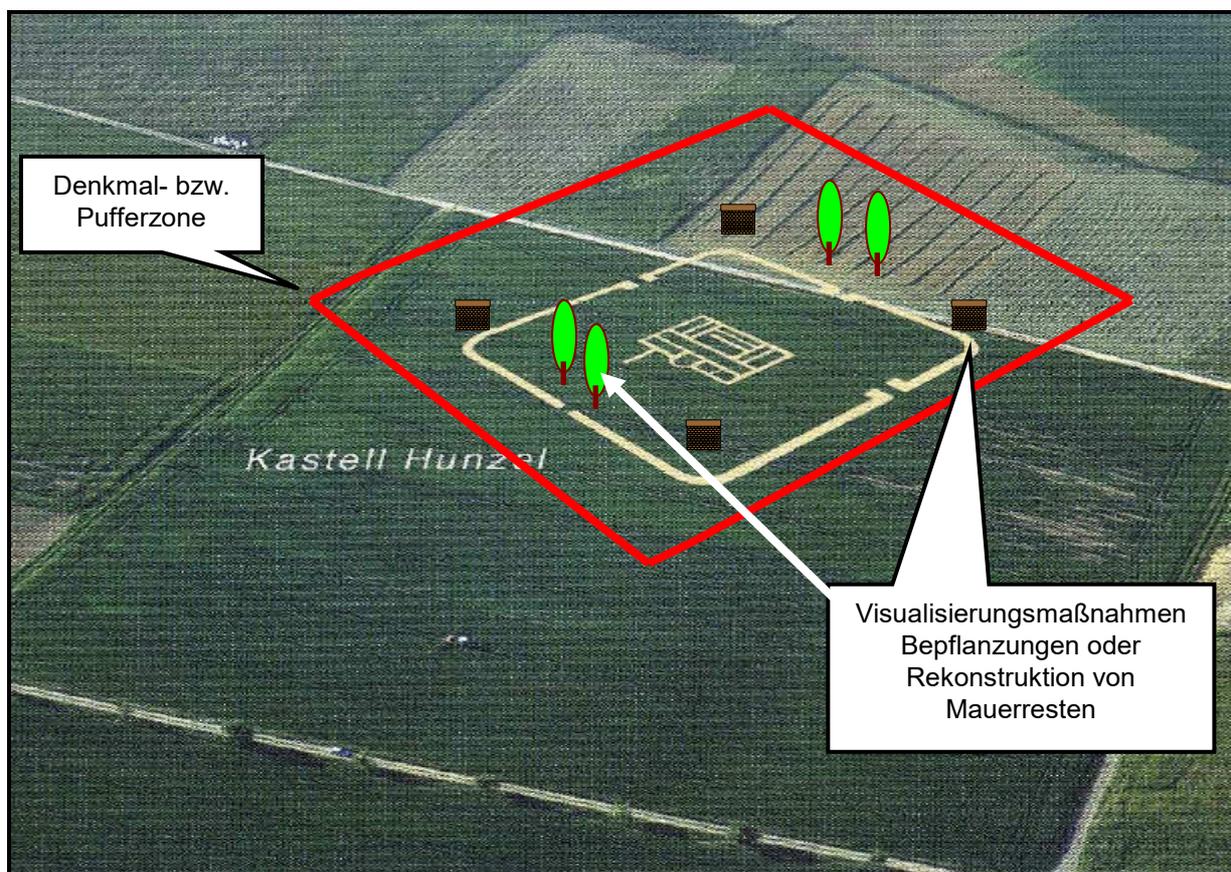


Abbildung 3: Gestaltungsentwurf möglicher Visualisierungsmaßnahmen am Kastell Hunzel

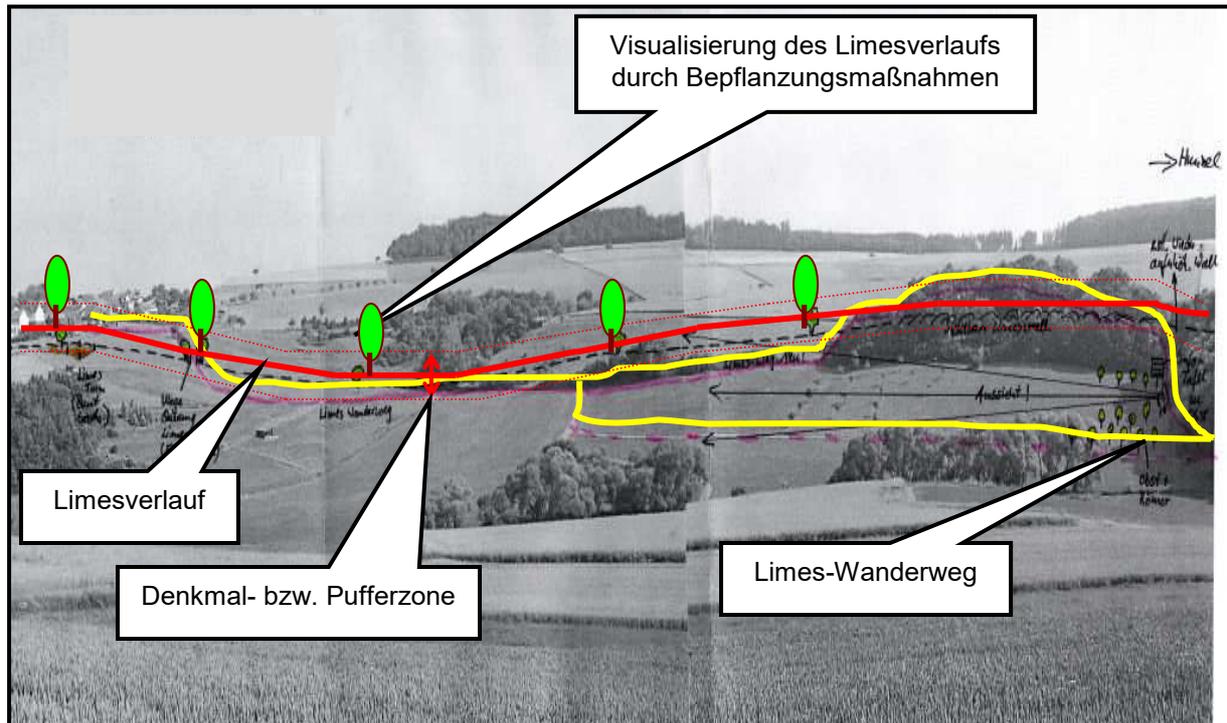


Abbildung 4: Gestaltungsentwurf 1 möglicher Visualisierungsmaßnahmen für den Limesverlauf von Berg in Richtung Hunzel und Verlauf eines Wanderweges

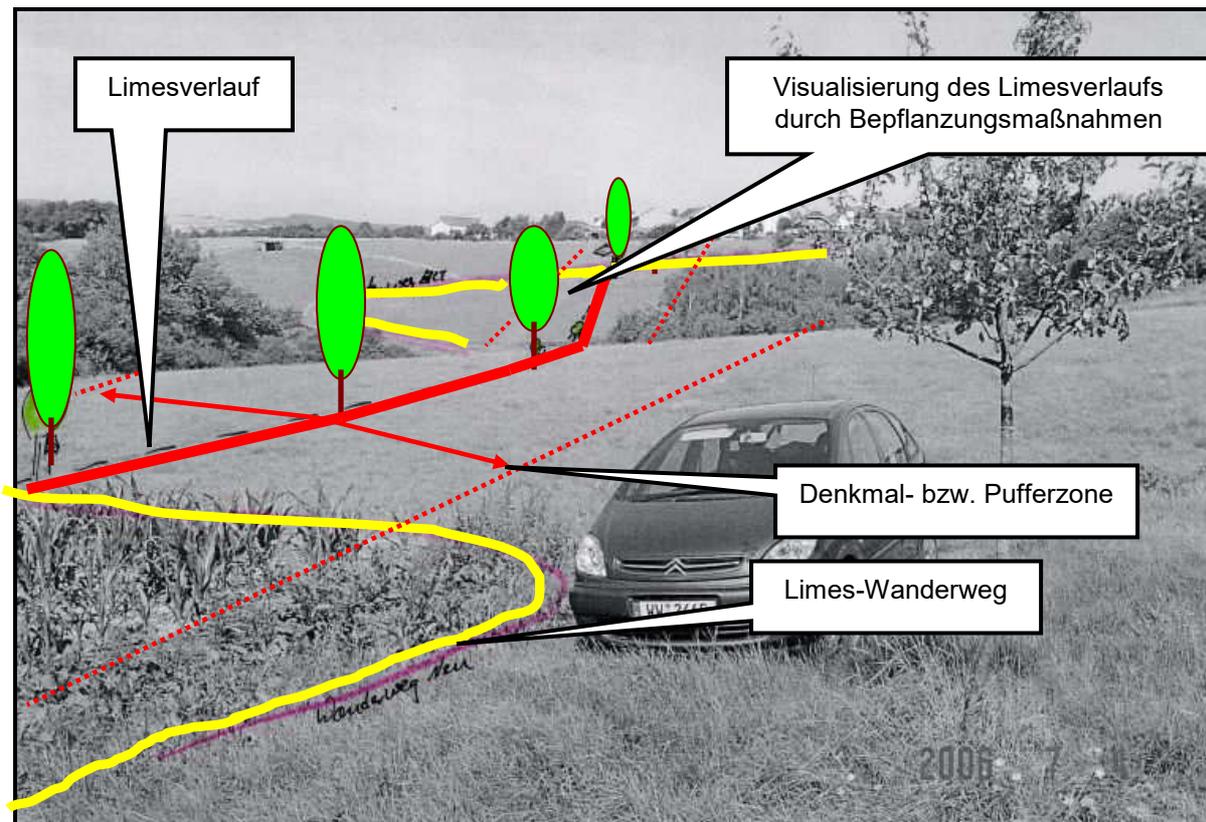


Abbildung 5: Gestaltungsentwurf 2 möglicher Visualisierungsmaßnahmen für den Limesverlauf von Berg in Richtung Hunzel und Verlauf eines Wanderweges

Die um Limesrelikte herum anzulegende Denkmal- bzw. Pufferzone kann durch extensive Bewirtschaftung gestaltet werden (z. B. Anlage von Streuobstwiesen, Umwandlung von Ackerflächen in Wiesen- oder Weideflächen, Anbau von Nutzpflanzen etc.). Zum einen gewinnt das Landschaftsbild an Attraktivität und der Verlauf des Limes ist für „Laien“ in der Landschaft viel leichter zu erkennen. Zum anderen können dadurch die um den Limes herum liegenden Flächen ökologisch aufgewertet werden. Im Zuge dessen, können sie als Kompensationsflächen - etwa im Rahmen eines Ökokontos - eingebracht werden. Dies ist beispielsweise für den geplanten Bau einer Umgehungsstraße bei Miehlen/Marienfels in Betracht zu ziehen (vgl. Kapitel 6).

Eine weitere Möglichkeit sind freiraumgestalterische Maßnahmen. Darunter ist beispielsweise die Anlage eines Parks zur Markierung eines Kastells (vgl. Abb. 3), die besondere Betonung von Übergängen zwischen Wald und Offenland oder die Errichtung von Sichtfenstern zu verstehen. Ein sehr passender Standort für ein solches Sichtfenster wäre von Pohl in Richtung Hunzel kommend, dem Limes durch den Wald folgend, direkt am Übergang zwischen Wald und Offenland (durch rotes Kreuz auf Karte in Anhang 10 b markiert). Von dieser Stelle aus bietet sich dem Betrachter von einer leichten Anhöhe aus ein markanter Blick auf die Gemarkung Hunzel. Bei entsprechender Visualisierung des Kastells Hunzel wäre dieses von dort aus sehr gut einsehbar. Denkbar wäre die dortige Anlage eines „Römerparks“, wie es ihn auch in Ruffenhofen/Bayern gibt.

Die Visualisierung ist darüber hinaus auch durch bauliche Maßnahmen zu realisieren, wie man sie vielerorts bereits findet. Darunter fallen vor allem die Rekonstruktion von Limesrelikten (wie z.B. Wachttürme, Pallisaden etc.) (Anhang 15) aber auch die Errichtung von Informationszentren, wie es beispielsweise in Pohl geplant ist. Denkbar wäre hier die Rekonstruktion eines Wachturmes zwischen Berg und Pohl, oder die teilweise Rekonstruktion des Kastells Hunzel (Andeuten der Umrisse durch Mauerreste etc. vgl. Abb. 3).

Sicher ist es zunächst wichtig, die noch sichtbaren Relikte des Wachturms WP 2/21 so aufzubereiten, dass sie auch für den Besucher erlebbar werden. Da diese Wachturmrelikte am Waldrand liegen, sind sie aber für eine Rekonstruktion eines Wachturmes nicht in Erwägung zu ziehen. Anders sieht es bei dem im Tal gelegenen Wachturm WP 2/19 aus, der nicht mehr erkennbar ist. Hier wäre es in der Nähe der vermuteten Lage (ohne den tatsächlichen Standort zu gefährden) sinnvoll, eine Rekonstruktion zu errichten, von der man dann sowohl einen guten Überblick auf die Relikte des Kastells Hunzel als auch auf den Verlauf des Limes in Richtung Berg und in Richtung Pohl hätte, da dieser Wachturm genau an einem Knick des Limes gelegen ist (vgl. Abb. 2).

Ob sich neben der neuen Pallisadenrekonstruktion in Pohl auch in Hunzel noch eine Rekonstruktion anbietet, ist nach endgültiger Festlegung eines Rundweges in den Gemeinden Pohl, Hunzel und Berg zu entscheiden.

5.4.3 Touristisches Ergänzungskonzept zum Limes

Um die Region der Gemeinden Berg, Hunzel und Pohl zusätzlich touristisch aufzuwerten und die geplanten Rad- und Wanderwege mit einem weiteren, interessanten und markanten Anlaufpunkt zu verknüpfen, ist in Pohl - wie bereits erwähnt - der Bau eines Limes-Parks geplant.

In mehrfacher Hinsicht kommt der Standort Pohl für die Errichtung eines solchen Informationszentrums besonders in Frage.

Nördlich von Pohl, wo der Limes einen Bogen von mehr als 90° einschlägt, lag einst das Kleinkastell Pohl, was zur Sicherung des dortigen Limesdurchgangs errichtet wurde (Anhang 15). Zu römischer Zeit kreuzten hier zwei wichtige Fernverbindungen, was die damalige verkehrgeographische Bedeutung Pohls erklärt. Der einstige Standort des Kleinkastells ist heute überbaut (vgl. Anhang 8 b unten). In unmittelbarer Nähe war zudem seit langem ein Neubaugebiet geplant. Dessen Realisierung an geplanter Stelle konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da das Gebiet mitten durch die Limes-Trasse hindurch führte. In einer Neuordnung wurden diese Gegebenheiten dann berücksichtigt. Es kam die Idee auf, etwa 100 m vom ehemaligen Standort des Kleinkastells, eine Rekonstruktion zu errichten; ähnlich dem in Rheinbrohl geplanten Limes-Erlebniszentrum (Anhang 16), nur wesentlich kleiner dimensioniert und eher als ein Informationszentrum zu verstehen. Die Akzeptanz für dieses Projekt bei der Bevölkerung, der Politik und dem Land Rheinland-Pfalz ist groß. Schließlich sieht man darin ein enormes Entwicklungspotenzial für die Region. Zudem sind ähnliche Maßnahmen in anderen, vom Limes durchquerten Bundesländern, bereits zahlreich und erfolgreich realisiert worden. Außerdem eignet sich die heute immer noch sehr verkehrsgünstige Lage von Pohl entsprechend für die Realisierung eines solchen Projektes.

Soweit erforderlich kann die Bodenordnung die Umsetzung dieses Projektes unterstützen.

5.5 Umsetzung des Bodenordnungskonzeptes

Die Umsetzung des Bodenordnungskonzeptes könnte in drei Schritten erfolgen:

Die planerische Umsetzung der Maßnahmen wird in jedem Verfahrensgebiet Bestandteil des so genannten „Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan“. In diesem Plan wird die Zulässigkeit der Anlagen - gemeint sind damit auch die touristischen Anlagen, soweit sie nicht einer speziellen Baugenehmigung als Hochbaumaßnahme bedürfen - durch Planfeststellung oder Plangenehmigung geregelt.

Der anschließende Flurbereinigungs-/ (Zusammenlegungsplan) fasst alle Regelungen zusammen und enthält insbesondere die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse. Dieser Plan dient auch als Grundlage für die Berichtigung der öffentlichen Bücher (z.B. Grundbuch und Liegenschaftskataster) und ist die Rechtsgrundlage für den Ausbau und die Pflanzung der Anlagen.

In der dritten Phase der Umsetzung werden die Baumaßnahmen vollzogen. Hierzu gehört vor allem der Umbau des Wegenetzes aus landwirtschaftlicher Sicht. Dieser schließt eine multifunktionale Nutzung für den Tourismus in der Regel mit ein. Für den Bau der touristischen Anlagen (Inwertsetzung des Kastells und Rekonstruktion eines Wachturms) bedarf es in der Regel eines anderen Finanzierungsträgers. Die diesbezüglichen Vorgehensweisen und Entscheidungen bedürfen weiterer Diskussion.

Parallel oder anschließend zu organisieren ist die weitere Umsetzung des touristischen Konzeptes. Während die landespflegerischen Maßnahmen weitgehend im Verbund mit der Bodenordnung durchgeführt werden können, sind das Erstellen eines Wanderleitsystems, eines touristischen Werbekonzeptes oder die Herausgabe von Wanderkarten wichtige ergänzende Aufgaben, für die es ebenfalls einer besonderen Finanzierung (z.B. in einem LEADER-Projekt) bedarf. Insbesondere kommen im Bereich dieses Pilotprojektes für die Entwicklung des Limes in touristischer Hinsicht folgende Maßnahmen in Betracht:

- Leitsystem für Wanderungen und Radtouren
- Werbekonzept
- Schutzhütten und Infotheken
- Themenwege und Gästeführungen
- Spezielle Veranstaltungen
- Themenkarten und Internetauftritt
- Kulturtage
- Vermarktung des Alleinstellungsmerkmals „Limes“

Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und der Einrichtung des Limeskastells Pohl diskutiert und zur Umsetzung gebracht werden können. Bei den Gesprächen vor Ort (z.B. zweite rollende Limeskonferenz am 24.09.06) war erkennbar, dass es in den einzelnen Gemeinden bereits konkrete Vorstellungen für viele dieser Projekte gibt.

Jedenfalls ist klar, dass eine reine Baumaßnahme des Kastells in Pohl ohne die vorgeschlagene Inwertsetzung des Kastells in Hunzel und die Rekonstruktion zumindest ei-

nes Limesturms einschließlich geeigneter Rad- und Wanderwege keine nachhaltige Wertschöpfung erwarten lässt. Von daher ist es auch unabweisbar, durch den Einsatz der Bodenordnung optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.

6. Einsatz von Finanzquellen

Zunächst ist die Frage zu stellen, von wem und für welche Zwecke Finanzmittel benötigt werden. Danach schließt sich die weitere Untersuchung an, aus welchen Finanzquellen Mittel bereitgestellt werden können.

Die Denkmalpflege hat für die von ihr verfolgten Zwecke der Unterschutzstellung und der Übertragung eines 60 m breiten Grundstücksstreifens im Verlauf der Limeshauptachse in die öffentliche Hand derzeit noch keine Finanzierungsmittel. Die Denkmalpflege ist darauf angewiesen, dass ihre Belange in einem übergeordneten Programm (z.B. Anerkennung des Vorhabens als prioritäres Projekt in einer LEADER-Region) berücksichtigt werden oder dass andere Träger für diesen Zweck Mittel bereitstellen

Die Naturschutzbehörde könnte den für den Denkmalschutz benötigten Grundstücksstreifen als geeignete Fläche für einen Biotopverbund ansehen und in soweit die Aufwertung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen unterstützen. Dieser Geländestreifen müsste dann nach den Regeln der Kompensation, zum Beispiel dauerhaft extensiv, bewirtschaftet werden. Daraus leitet sich ein Finanzierungsbedarf für diesen Grundstücksstreifen ab. Ergänzend wird aus naturschutzfachlicher Sicht ein Finanzierungsansatz für die dauerhafte Pflege dieser Biotope erforderlich.

Zum Zwecke der Flächenbereitstellung wären daher Sammelkompensationsmaßnahmen für ein zusammenhängendes Verbundsystem mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der verschiedensten Träger zu überlegen. Dabei sind die im Verbund liegenden Flächen der Denkmalzone (Pufferflächen) so zu gestalten, dass es nach der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen zu einer ökologischen Aufwertung auf den Flächen kommt. Mit den in dieser Region aktiven Trägern öffentlicher Belange (Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Landkreis, Gemeinden) ist abzuklären, ob sie bereit sind, den künftigen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen, der in diesem Naturraum in den nächsten zehn Jahren zu erwarten ist, zu ermitteln und in einem sinnvollen Umfang für die Ausweisung des Grundstücksstreifens im Verlauf des Limes und der zugehörigen Limesrelikte einzubringen. Insgesamt könnte es sich dabei vor allem um Kompensationsflächen im Zusammenhang mit der Umgehung Miehlen/Marienfels (Straßenbauprojekt) und Flächenausweisungen im Zusammenhang mit Bau- und Gewerbegebieten handeln. Gleiches gilt auch für die Ausgleichsverpflichtungen der Teilnehmergemeinschaften in der Flurbereinigung.

Wenn die Summe der Kompensationsverpflichtungen nicht ausreicht, um alle gewünschten Flächen bereit zu stellen, sind entweder Anpassungen an der Streifenbreite

vorzunehmen, ein Teil der Flächen im Eigentum der Privatleute zu belassen und Vertragsmodelle zu entwickeln oder ergänzend andere Träger mit Kompensationsverpflichtungen ausfindig zu machen.

Schließlich ist auch noch der Bedarf für den Tourismus zu untersuchen. Hierbei werden nach jetzigem Kenntnisstand vor allem kleinere Flächen und Ausbaumaßnahmen für ein touristisch nutzbares Wegenetz erforderlich. Durch geschickte Planung der in der Flurbereinigung für landwirtschaftliche Zwecke ohnehin vorzusehenden Wirtschaftswege, kann auf die gesonderte Ausweisung von Wander- und Radwegen verzichtet werden; lediglich kleinere Ergänzungsstücke sind im Einzelfall zu diskutieren. Die Kosten für die Bereitstellung der Wegeflächen und den Bau der Wege trägt die Teilnehmergemeinschaft; diese Maßnahmen werden nach den geltenden Fördervorschriften mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes bezuschusst. Ein kleinerer Anteil (derzeit 15 % der Ausführungskosten) ist von den Teilnehmern nach dem Wert ihrer neuen Grundstücke als Eigenleistung zu übernehmen.

Die Beschilderung der Wege aus touristischer Sicht ist derzeit noch nicht geklärt. Sie lässt sich teilweise über die Mittel der Flurbereinigung realisieren; vorrangig sind Lösungen im Zusammenhang mit dem Bau des Limesparks in Pohl als Finanzierungspartner einzubeziehen.

Soweit besondere Maßnahmen aus naturschutzfachlicher oder touristischer Sicht wünschenswert sind, wäre es nützlich, auf geeignete Finanzierungsmittel (z.B. LEADER-Mittel zur Erhaltung des kulturellen Erbes) zurückgreifen zu können. Soweit Mittel aus Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden, gäbe es die Möglichkeit, den betroffenen Trägern jeweils die zugehörigen Flächen in Eigentum und Nutzung sowie in die Kompensationspflege zu übergeben und eine denkmalpflegerische Nutzung durch das Landesamt für Denkmalpflege vertraglich oder dinglich zu sichern. Andererseits wäre es auch möglich, das Eigentum an den Geländestreifen an das Landesamt für Denkmalpflege zu übertragen und die Kompensationsverpflichtungen der jeweiligen Träger vertraglich oder dinglich (Grunddienstbarkeit) zu sichern.

Es wird davon ausgegangen, dass für Visualisierungsmaßnahmen (Bepflanzung entlang des Limes, Rekonstruktion eines Wachturms, bauliche Sichtbarmachung des Kastells Hunzel) auch in Zukunft spezielle Landesmittel zum Vollzug der Verträge des Weltkulturerbes eingesetzt werden können.

7. Zeitablauf und Wirkung der Bodenordnung

In der Ländlichen Bodenordnung werden die notwendigen Maßnahmen für die Neugestaltung des Gebietes genehmigt, festgelegt und gebaut. Die Rechtsverhältnisse werden neu geregelt. Die öffentlichen Bücher werden berichtigt. Durch die in Rheinland-Pfalz vorgenommenen Vereinfachungen im Verfahrensablauf (Bearbeitung in Team-Prozes-

sen mit unterschiedlichen fachlichen Verantwortungen, Einsatz von Technikunterstützung in allen Bereichen, hoher Konsens mit den Behörden und Eigentümern) dauern die Verfahrensabläufe von der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens bis zum Besitzübergang in die neue Grundstücksnutzung etwa zwei bis fünf Jahre (je nach Verfahrensart der Ländlichen Bodenordnung). Für den Gesamtablauf eines Verfahrens werden ca. zehn Jahre benötigt. Damit können die Verfahren im Gegensatz zu früheren Verfahren und im Bundesvergleich sehr zügig durchgeführt werden.

Die Wirkung dieser Verfahren ist umfassend: Im Einvernehmen mit allen betroffenen privaten und öffentlichen Teilnehmern sind die Nutzungen entflochten und die Eigentumsverhältnisse dauerhaft geregelt. Durch den Einsatz von Kompensationsmaßnahmen sind die Mittel für Kompensationsverpflichtungen in einen Bereich gelenkt, bei dem - wie dargelegt - optimale Synergieeffekte nachgewiesen werden können: Schließlich profitieren hier Eigentümer, Landwirte, Tourismus, Denkmalpflege, Naturschutz und Kommunen gleichermaßen wie die Träger, die ihre Kompensationsverpflichtungen in diesen Bereich gelenkt haben.

8. Übertragbarkeit und Folgerungen

Bei dieser pilothaften Erstellung des Konzeptes sind auch Fragen einer Übertragbarkeit und Rahmenbedingungen für Folgeprojekte zu diskutieren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hiermit vorgelegte „Konzeption zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz“ auf alle naturräumlich vergleichbaren Teilabschnitte des Limes im Offenlandbereich übertragen werden kann. Von der Vorgehensweise her gibt es dabei keine Einschränkungen. Immer können Kompensationsflächen genutzt werden, um Aufwertungen im Verbund mit dem Limes und dazugehörigen Relikten zu erreichen. Auch das touristische Netzwerk mit Rad- und Wanderwegen kann zumeist problemlos über die ohnehin benötigten Wirtschaftswege realisiert werden.

Allerdings ist sicherzustellen, dass der Zweck des Verfahrens erhalten bleibt: Das bedeutet, dass immer zunächst die Privatnützigkeit des gesamten Bodenordnungsverfahrens und die Privatnützigkeit der damit verbundenen Bodenordnungsmaßnahmen diskutiert und von den Eigentümern und Landwirten mitgetragen werden muss. Auch eine breite Zustimmung im Gemeinderat ist eine wichtige Grundlage, um die Umsetzung des vorgeschriebenen Konzeptes einvernehmlich zu erreichen.

Dem gegenüber scheitert der Versuch, die touristischen und denkmalpflegerischen Aspekte als Anliegen der öffentlichen Hand gegen den Willen der Landwirte und Grundstückseigentümer durchzusetzen. Im Vorfeld eines Bodenordnungsverfahrens für den Schutz, die Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes sollte daher

schon der Anschein vermieden werden, es ginge um die Durchsetzung von Enteignungsmaßnahmen. Wichtig bei dem Bodenordnungskonzept ist es, den betroffenen Grundstückseigentümern die Vorteile einer Rechtsentzerrung zu vermitteln und hieraus einvernehmliche Lösungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abzuleiten.

Für den Bereich der Limesstrecken im Staats-, Kommunal- und Privatwald ist das Konzept nicht ohne weiteres übertragbar. Allerdings sind hier in der Regel weitaus geringere Maßnahmen denkbar. Wichtig wäre es, in den Waldgebieten (wie bereits ausgeführt) einen durchgängigen Wanderweg zu schaffen, der auch mit übergeordneten Wegen und Steigen vernetzt und als Premiumweg von Wanderern angenommen wird.

9. Aktualisierung des Konzeptes

Der vorliegende Entwurf eines Bodenordnungskonzeptes zum Schutz, zur Erhaltung und Visualisierung des ehemaligen römischen Limes in Rheinland-Pfalz gibt den Stand der Überlegungen und Abstimmungen im Oktober 2006 wieder. Er bedarf einer permanenten Anpassung und Fortschreibung. So sind nach dem jeweiligen Stand Ergänzungen in folgenden Bereichen vorzunehmen:

- Bereitstellung der Kompensationsmittel für den Erwerb der Ersatzflächen einschließlich der zugehörigen Festlegungen im Flurbereinigungsplan
- Planwunschgespräche mit den Grundstückseigentümern und Landwirten einschließlich von Erklärungen nach § 52 FlurbG zum Verzicht auf Landabfindung
- Genehmigung des Wege- und Gewässerplans für die angesprochenen Bodenordnungsverfahren (anhängig und geplante) als Grundlage für den Ausbau und die Bepflanzung der Anlagen (z.B. Wege, Geländestreifen im Verlauf des Limes)
- Entscheidungen über die Grundstücksgestaltung aller Abfindungsgrundstücke der privaten Grundstückseigentümer und öffentlichen Träger im Flurbereinigungsplan (neue Grundstücke, Neuregelung der Rechte)
- Umsetzung der Maßnahmen zur Gestaltung und Visualisierung des Limesverlaufes durch bauliche Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen in der Örtlichkeit

10. Literaturverzeichnis

Baatz, D. (2000): Der Römische Limes, archäologische Ausflüge zwischen Rhein und Donau, Gebr. Mann Verlag, Berlin.

Becker, T. (2002): Die Grenze - Geschichte und Funktion, in: Der Limes zwischen Rhein und Donau - ein Bodendenkmal auf dem Weg zum UNESCO-Weltkulturerbe, Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg, Heft 44, Stuttgart.

Jost, C.-A. (2003): Der Römische Limes in Rheinland-Pfalz, Gesellschaft für Archäologie an Mittelrhein und Mosel e.V., Archäologische Denkmalpflege - Amt Koblenz.

Lehnick-Emden, J. (2006): Präsentation: Visualisierung des Limes in der Gemeinde Berg durch Flurbereinigung, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwal-Osteifel (Montabaur), Landentwicklung Westerwald.

Lorig, A. (2006): Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz.

Lorig, A. (1992): Skript der Vorlesung: Neuordnung des ländlichen Raumes, Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung I, Fachbereich Vermessungswesen, Mainz.

Lorig², D. (2005): Der Limes zwischen Rhein und Donau – Erfordernis und Ausbauphasen, Bestandteile, Auswirkungen auf die Besiedlung, Facharbeit im Leistungsfach Geschichte, Nieder-Olm.

Management-Plan der UNESCO zum Weltkulturerbe „Obergermanisch-Rätischer-Limes“, Internet: http://www.deutsche-limeskommission.de/fileadmin/images/web-/deutsche_limeskommission/limes_management_plan_weltkulturerbe.pdf

Rabold, B. u. a. (2000): Der Limes - Die Deutsche Limes-Straße vom Rhein bis zur Donau, Verein Deutsche Limes-Straße (Hrsg.), Theiss Verlag, Stuttgart.

Schafrański, F. (2005): Maßnahmen zur Visualisierung des Limes im Rhein-Limes-Kreis, Beitrag zur Veranstaltung des Rhein-Lahn-Kreises am 17.11.2005.

Seehusen, A.-W., Schwede, T. C. (1985): Flurbereinigungsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, Aschendorffs Juristische Handbücher Band 86, Münster.

Weingarten, J., Schweren, S. (2006): Digitale Limeskarte mit der Kennzeichnung der bereits durchgeführten Rekonstruktionen (blaue Punkte) und den Projekten aus dem Sofortprogramm (rote Punkte), Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz PER, unveröffentlicht, digital angehängt.